

Anlage 24

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Recht

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

André Bigalke

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	6
3.2.1 Anforderungsbereich I	6
3.2.2 Anforderungsbereich II	6
3.2.3 Anforderungsbereich III	7
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.2 Aufgabenarten	9
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	10
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	10
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	11
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	11
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	12
5 Mündliche Prüfung.....	13
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	13
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	13
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	14
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	14
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	14
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	16

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Recht, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Recht beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden je nach Anforderungsniveau unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau vermittelt eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung, Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau ist durch die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der Studienstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen rechtlichen Grundbildung und vermittelt in einer dialektischen Wechselwirkung von lebensweltlicher und systematischer fachlicher Betrachtung Grundkompetenzen im Bereich von Urteilsfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit sowie methodischen Fähigkeiten. Im Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erwerben die Schülerinnen und Schüler eine Sach- und Analysekompetenz, die sich in exemplarischer Weise auf grundlegende Konzepte konzentriert.

Hierbei sind die folgenden fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln:

- grundlegende Rechtskenntnisse und Fachterminologie,
- grundlegende methodische Kompetenzen in der Fallanalyse und Falllösung,
- grundlegende juristische Allgemeinbildung (Rechtsgebiete, Gesetzssystematik, Strukturen, Subsumtion, Rechtsprechung etc.),
- Grundkompetenzen im Bereich der juristischen Urteilsfähigkeit, der rechtspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen sowie grundlegende Kenntnisse der Rechtsordnung im Allgemeinen,
- grundlegende Sach- und Analysekompetenz im Bereich juristischen Sachverhalte, Entscheidungen der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft.

Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau

Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau zielt auf eine erweiterte rechtliche Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung mit einem systematischeren heuristischen Instrumentarium sowie einem höheren Grad an Komplexität in der Urteilsbildung. Darüber hinaus ist er gekennzeichnet durch einen höheren Stellenwert theoretischer Analysen unter fachterminologischer Differenzierung.

Dem Unterricht auf beiden Anforderungsniveaus gemeinsam ist die Verantwortung für den Erwerb fachspezifischer Kompetenzen als Basis für die individuelle Berufsfindung sowie die Studier- und Berufsfähigkeit.

Hierbei sind im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau gegenüber dem Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau folgende Erweiterungen zu berücksichtigen:

- eine systematische, vertiefte und reflektierte Arbeit in allen Bereichen des grundlegenden Niveaus,
- eine erweiterte juristische Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung juristischer Sachverhalte und Entscheidungen der Rechtsprechung, eines höheren Grads an Komplexität in der Urteilsbildung und der Verwendung einer differenzierten Fachsprache.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Nutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Inhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- Beschreiben rechtlicher Strukturen (z. B. Gliederung des Rechts, Aufbau der Gerichtsbarkeit),
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Wiedergeben fachwissenschaftlicher Begriffe,
- Zuordnung eines Sachverhalts zu einem Rechtsgebiet,
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem bekannten Zusammenhang,
- genaues Zitieren von Rechtsnormen,
- Wiedergeben der Analyse im Unterricht erarbeiteter Rechtsnormen,
- fachsprachlich korrekte Lösungen einfacher Fälle in einem geübten Zusammenhang,
- Verständnis von Zusammenhängen und inneren Bezügen des Stoffes. Hier sind zu berücksichtigen:
- Grad der Vertrautheit mit dem Sachverhalt, Routine, Kenntnisbreite, Detailreichtum, Überblick über verschiedene Teilbereiche des Wissens,
- Genauigkeit bei der Wiedergabe der Inhalte, Ordnung der Darstellung, Klarheit.

3.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst den selbstständigen Transfer der im Unterricht erarbeiteten Inhalte, die Anwendung eingeübter Methoden auf neue, aber ähnliche Gegenstände sowie selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- Einordnen von Sachverhalten in Strukturen,
- sachgerechtes und sprachlich korrektes Abgrenzen oder Anwenden fachwissenschaftlicher Begriffe,
- den rechtlichen Hintergrund eines Lebenssachverhalts verdeutlichen und Rechtsgebieten zuordnen,
- Auffinden einschlägiger Rechtsnormen in einem unbekanntem Zusammenhang,
- eigenständige Analyse von Rechtsnormen mit komplexerem Aufbau,
- Erläutern komplexer Falllösungen und fachwissenschaftlicher Literaturmeinungen,
- fachsprachlich korrekte Falllösungen mit bekannter Grundstruktur. Hier sind zu berücksichtigen:
- Komplexität der neuen Zusammenhänge,
- Selbstständigkeit bei der Gliederung und Schwerpunktsetzung,
- Klarheit der herausgearbeiteten analytischen Aspekte,
- Selbstständigkeit beim Transfer,
- Neuigkeitsgrad der Sachzusammenhänge, auf die die bekannten Fertigkeiten anzuwenden sind,
- Zweckentsprechung und Zielgerichtetheit der Anwendung.

3.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst die planmäßige Analyse komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen, daneben das selbstständige Anwenden fachspezifischer Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und das Beurteilen der Ergebnisse. Dazu gehören im Fach Recht u. a.:

- selbstständiges Auslegen unbestimmter Rechtsbegriffe und Interpretieren von Rechtsnormen,
- Reflektieren von Normen hinsichtlich des Normzwecks bzw. zugrunde liegender Gerechtigkeitstheorien,
- Bewertung von eigenen Falllösungen, der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung im Hinblick auf Grundwerte der Bundes- und Länderverfassungen, insbesondere in vielschichtigen Entscheidungssituationen,
- sachlogisch strukturierte und fachsprachlich korrekte Argumentation bei der Lösung von komplexen Problemstellungen,
- Prüfung eines komplexen, unbekanntes Falles im Gutachtenstil,
- Entwickeln eigener Fallbeispiele,
- Entwerfen von Alternativen zu geltenden Normen. Hier sind zu berücksichtigen:
- Originalität der Lösung,
- Differenziertheit und Tiefe der Begründung,
- Sicherheit bei der selbstständigen Argumentation.

Operatoren

Um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler möglichst differenziert zu erfassen, sollen aus der Aufgabenstellung Art und Umfang der geforderten Leistung möglichst eindeutig hervorgehen. Dazu dient der Gebrauch von Operatoren. Diese Operatoren gelten sowohl für die schriftliche wie die mündliche Abiturprüfung.

Neben Definitionen und Beispielen enthält die Tabelle auch Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen I, II und III, wobei eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Operatoren

Operatoren	Definitionen	Beispiele
darstellen I	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die Kernaussagen der Autorin dar.
nennen/aufzählen I	Gelerntes reproduzieren oder in gegebenem Material geübt finden	Nennen Sie die Tatbestandmerkmale für Mord.
zusammenfassen I	die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d.h. sammeln, ordnen, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren	Fassen Sie die Argumentation in Thesen zusammen.
analysieren/herausarbeiten II	relevante Informationen in komplexen Zusammenhängen oder Sachverhalten erkennen, strukturieren und darstellen	Arbeiten Sie heraus, ob die angegebene Rechtsnorm die Rechtswirklichkeit prägt.
anwenden II	einen bekannten Sachverhalt oder eine Methode auf etwas Neues beziehen	Wenden Sie die Regel/Methode auf das vorliegende Beispiel an.
aufzeigen II	nachvollziehbar und begründet angeben	Zeigen Sie auf, ob im angegebenen Fall Fahrlässigkeit vorliegt
begründen II	in einem begrenzten Zusammenhang auf der Grundlage einzelner Rechtsnormen nachvollziehbare Entscheidungen treffen	Begründen Sie, warum im angegebenen Fall eine Nachfrist nicht hinreichend bestimmt ist
bestimmen II	begründet und nachvollziehbar entscheiden, welche Rechtsfolgen ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal zeitigt	Bestimmen Sie, ob Herr K. im angegeben Beispiel unterhaltspflichtig ist
einordnen/zuordnen II	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten oder zu findenden Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie den Sachverhalt einem Rechtsgebiet zu.
erläutern II	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie den Begriff der Vertragsfreiheit.
ermitteln II	aus einer Menge bekannter Zusammenhänge, Vorschriften oder Normen eine passende herausfinden	Ermitteln Sie die Anspruchsnormen ...
beurteilen III	ausgehend von einer Erörterung unter Einbeziehung individueller Wertmaßstäbe ein eigenes Werturteil darstellen	Beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit von Gefängnissen mit Blick auf Spezialprävention und Resozialisierung
bewerten III	eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen oder Werten vertreten	Bewerten Sie die Lösungsvorschläge von (...)
erörtern III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen	Erörtern Sie, ob sich der Angeklagte im angegebenen Fall auf einen Verbotsirrtum berufen kann.
Stellung nehmen III	siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“	(...) und nehmen Sie dazu abschließend Stellung.
Stellung nehmen aus der Sicht von (...)/eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von (...) III	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position	Nehmen Sie zu den Aussagen der Autorin Stellung aus der Sicht von ... Formulieren Sie eine Erwiderung zu der Position aus der Sicht von (...)
subsumieren III	darstellen, inwieweit in einem Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm erfüllt sind	Subsumieren Sie den Sachverhalt bezüglich der Geschäftsfähigkeit.
(über)prüfen III	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen	Prüfen Sie die Stichhaltigkeit der Argumentation anhand der Materialien.
vergleichen/abgrenzen III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und gegliedert darstellen	Vergleichen Sie Diebstahl und Unterschlagung hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale.

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit einschließlich einer dreißigminütigen Lese- und Auswahlzeit beträgt für die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau 270 Minuten, für die Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau 330 Minuten.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als die jeweiligen Anforderungen eines Semesters.

In der Abiturprüfung ist die Gesamtheit der in der Studienstufe vermittelten Problematisierungs-, Urteils- und Methodenkompetenz Prüfungsgegenstand. Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass ihre Lösung überwiegend selbstständige Leistungen erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Die Prüfungsaufgabe ist in den unterschiedlichen Anspruchsebenen so zu gestalten, dass die Leistung des Prüflings neben der Wiedergabe von Wissen auch den eigenständigen Umgang mit komplexen Fragestellungen umfasst.

Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Dabei ist die Gesamtheit der in der Qualifikationsphase erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse Prüfungsgegenstand.

Jede Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen dürfen. Gleichzeitig soll jedoch die mangelhafte Bearbeitung einer Teilaufgabe die Lösung anderer Teilaufgaben nicht unmöglich machen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

4.2 Aufgabenarten

Für die Prüfung im Fach Recht sind materialgestützte Aufgaben geeignet, die von den Prüflingen eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Material und eine selbstständige und auf den im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Kompetenzen aufbauende Leistung fordern. Zwei Aufgabenarten kommen in Frage:

- das Prüfen von Sachverhalten im Gutachtenstil bzw. hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale und das Feststellen der Rechtsfolgen,
- das Auswerten von Materialien (fachwissenschaftliche Texte wie Gesetzestexte, Kommentare, Urteile oder populärwissenschaftliche Darstellungen sowie Zeitungsartikel, Karikaturen etc.).

In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass wesentliche Teile der Aufgabenstellung eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Material erfordern. Die Lösung der Aufgabe soll von den Schülern eine selbstständige Leistung fordern, die auf den im Unterricht erarbeiteten Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 3.2 aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der in 4.2 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen mit ca. 40% im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III jeweils mit ca. 30% berücksichtigt werden.

Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass das zu behandelnde Thema klar erkennbar ist, auf einen abgegrenzten oder von den Prüflingen selbst abzugrenzenden und überschaubaren Sachverhalt zielt und die argumentative Auseinandersetzung mit rechtlichen Problemen erforderlich macht. Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II (vgl. 3.2).

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Mit jeder Abituraufgabe werden Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sowie zur erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) vorgelegt.

In den unterrichtlichen Voraussetzungen wird beschrieben, welche Themen und Arbeitsverfahren im Unterricht behandelt worden sind.

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,

- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- den auf den Rahmenplanvorgaben bzw. den Vorgaben des schuleigenen Curriculums beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- den aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüchen,
- den sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts.

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen,
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation,
- Umfang der Selbstständigkeit,
- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Bei der Bewertung der Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel:		Inhaltliche Mängel:	
A	Ausdruck	f	falsch
Gr	Grammatik	Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechtschreibung	Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
St	Stil	Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ul	unleserlich	ug	ungenau
W	Wortfehler	uv	unvollständig
Z	Zeichensetzung	Wdh	Wiederholung
		Zhg	falscher Zusammenhang

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind sowie umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 40%) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III mit jeweils etwa 30% berücksichtigt werden.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Recht belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Recht beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Inhaltsbereiche gemäß Rahmenplan, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können, sind (exemplarisch): Fundierungen, Ordnungen und Institutionen des Rechts (Grundstrukturen) sowie Verbraucher-, Arbeits-, Sozial- und Ausländerrecht. Mögliche Kompetenzbereiche könnten die Herausarbeitung rechtlicher Grundprobleme oder Interessenanalysen (Analysekompetenz), die Untersuchung von Rechtsnormen oder Gerechtigkeitsvorstellungen (Urteilskompetenz) und die Subsumtionsgrundsätze wie auch die Verwendung verschiedener juristischer Fachtextformen (Methodenkompetenz) sein. Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist entweder eine Prüfung von Sachverhalten oder eine Auswertung von Quellen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die

mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer im Unterricht bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die Prüflinge in der mündlichen Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Inhaltsbereiche gemäß Rahmenplan, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwer-

punktsetzungen konkretisiert werden können, sind (exemplarisch): Fundierungen, Ordnungen und Institutionen des Rechts (Grundstrukturen) sowie Verbraucher-, Arbeits-, Sozial- und Ausländerrecht. Mögliche Kompetenzbereiche könnten die Herausarbeitung rechtlicher Grundprobleme oder Interessenanalysen (Analysekompetenz), die Untersuchung von Rechtsnormen oder Gerechtigkeitsvorstellungen (Urteilskompetenz) und die Subsumtionsgrundsätze wie auch die Verwendung verschiedener juristischer Fachtextformen (Methodenkompetenz) sein.

Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z. B. Literatur- und Internetrecherche, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere thematische Aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über rechtliche Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass beide gewählten Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen. Sie ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem rechtlichen Problem, einem Fall oder einer rechtlichen Fragestellung einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhält der Prüfling die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung gibt der Prüfling eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsaus-

schusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereitet der Prüfling die Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und trägt den Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzt der Prüfling z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Der Prüfling reflektiert in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantwortet vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllt in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,

- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.